

**9. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom [TT.MM.JJJJ] – dies ist das  
Ausfertigungsdatum der Änderungssatzung, wird nach Ausfertigung eingesetzt]**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am .....(Drucksache-Nr. 2367/24) nachfolgende 8. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 19.08.2019 beschlossen:

**Artikel 1 – Änderungen**

1. § 3 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ortsteilräte“ wird durch die Angaben „Ortsteilräte, welche die Belange der ausländischen Mitbürger oder sonstige Aufgaben des Beirates betreffen,“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„In Einzelfällen mit Bezug zu einer konkreten Person erfolgt eine Stellungnahme nur mit Einverständnis des jeweiligen Betroffenen.“

2. § 4 der Anlage 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Beirat hat 13 gewählte Mitglieder, von denen maximal 3 Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sein dürfen. Zusätzlich werden Beisitzer entsprechend der Absätze 2 bis 4 bestellt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht und sind nicht Mitglieder des Beirats.

(2) Als Beisitzer nehmen ständig an den Sitzungen des Beirats weitere Vertreter von bestimmten Gruppen und Verbänden - vorbehaltlich ihrer Bereitschaft dazu – teil; diese sind:

1. der Oberbürgermeister oder ein Vertreter,
2. der oder die Beauftragte für Migration und Integration der Landeshauptstadt Erfurt,

3. je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates,
4. je ein Vertreter der örtlichen Gliederung,
  - der in Erfurt ansässigen und in der Migrationsarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände,
  - der in Erfurt ansässigen Migrantenselbstorganisationen,
  - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
  - der Hochschulen in Erfurt,
  - der Polizeiinspektion Erfurt.

(3) Die Beisitzer werden mit ihrem Einverständnis von der jeweiligen Organisation oder Behörde vorgeschlagen, bei der sie tätig sind. Gegen den Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats ein Widerspruch geltend gemacht werden. Wird dem Vorschlag widersprochen, soll die entsendende Organisation ihren Vorschlag in Absprache mit gewählten Vertretern des Beirats nochmals überdenken und neue Vorschläge einbringen. Bei erneutem Einspruch zur gleichen Person ist der Beisitzer ausgeschlossen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen durch die entsendende Organisation oder Behörde möglich. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn der Beisitzer nicht mehr bei der Organisation oder der Behörde tätig ist, die ihn bestellt hat. Scheidet ein Beisitzer aus, nimmt sein Stellvertreter den Beisitz wahr.

(4) Die Beisitzer werden von der Organisation oder der Behörde für die Dauer einer Wahlperiode entsandt. Die Organisationen oder Behörden sollen einen stellvertretenden Beisitzer benennen.

(5) Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates. Gewählte Mitglieder werden im Falle einer Einbürgerung während der Amtszeit abberufen und können auf Wunsch als Beisitzer bis zum Ende der Amtszeit im Beirat verbleiben. Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit nach §§ 9 und 10 der Anlage 8 wird das gewählte Mitglied ohne Möglichkeit eines Verbleibs als Beisitzer abberufen. Für abberufene Mitglieder rückt jeweils gemäß § 23 der Anlage 8 ein Mitglied nach. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Ausländerbeirats führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt kommissarisch fort.

(6) Die gewählten, stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Ausländerbeirats und der Arbeitsausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Gegen Mitglieder, die sich ihrer Teilnahmepflicht ohne vorherige genügende Entschuldigung entziehen, kann der Vorsitzende eine Rüge aussprechen. Entschuldigungen sind in der Regel einzeln für jede Sitzung in Textform bei der geschäftsführenden Dienststelle einzureichen. Nachträgliche Entschuldigungen sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine vorherige Mitteilung unzumutbar war. Versäumt ein Mitglied nach zwei ausgesprochenen Rügen innerhalb von einem Jahr seit der letzten Rüge erneut ohne ausreichende Entschuldigung eine Sitzung, so kann der Ausländerbeirat den Verlust des Amtes aussprechen.“

3. § 9 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 7 erhält folgende Fassung:

„Eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 5 Tage ist in dringenden Fällen möglich.“

4. § 11 der Anlage 7 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

5. § 9 der Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Wahl und Wahlrecht

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Wahlberechtigt ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Erfurt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

(3) Wählbar ist jeder nach § 9 Abs. 2 wahlberechtigte Einwohner, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten in Erfurt mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist. Wählbar ist weiterhin auch jeder, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Erfurt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und diese Rechtsstellung als ausländischer Einwohner im Inland durch Antrag erworben hat oder
2. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

(4) Die beiden Gruppen der Wählbaren sind auf getrennten Wahllisten zu führen.

(5) Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt entsprechend der Stimmenanzahl der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen für die entsprechende Wahlliste nach Absatz 2 und 3 nach.“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Horn  
Oberbürgermeister